

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und  
Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

LLUR per Mail

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 623 - 27289/2021  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Graw  
Kerstin.Graw@melund.landsh.de  
Telefon: +49-431-988-7350  
Telefax: +49-431-988-6-157350

27. April 2021

## Durchführung von Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Corona-Einschränkungen

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Publikumsverkehr im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) weiterhin nur eingeschränkt möglich. Die jeweils aktuellen Rechtsvorschriften zum Schutz vor Corona sind zu beachten<sup>1</sup>.

Eine Mitwirkung des LLUR und der Bürgerinnen und Bürger an Präsenzterminen in Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist durch die in Fußnote 1 genannten Vorschriften zur SARS-CoV-2-Pandemie nicht ausgeschlossen.

Zur rechtssicheren Weiterführung von Verfahren nach dem BImSchG in Zeiten der Corona-Pandemie werden nachfolgende Hinweise m.d.B. um Beachtung bis auf Weiteres mitgeteilt:

Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 ermöglicht befristet den Ersatz von vorgeschriebenen Präsenz-Verfahrensschritten durch digitale Formate und gibt dazu Anweisungen. Die Anwendung der formwahrenden Alternativen des PlanSiG ist in das Ermessen der Behörde gestellt und für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

---

<sup>1</sup> siehe

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 21.4.2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1)
- Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO), verkündet am 16. April 2021, in Kraft ab 19. April 2021,
- Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte nach § 28 Absatz 1 und 2 und 28a Infektionsschutzgesetz i.V. m. § 106 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz
- Erlass „Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 29. Oktober 2020 (CdS-SARS-CoV-2-Erlass), zuletzt verlängert am 5. März 2021

Es gelten folgende Kriterien:

## **1. Auslegung von Antragsunterlagen**

Für die Auslegung von Antragsunterlagen gem. § 10 Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 10 Absatz 1 Satz 1 bzw. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen [...]. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage [...] sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

Unbeschadet § 3 Absatz 1 PlanSiG sollte nach Möglichkeit auch eine physische Auslegung erfolgen. Dies ergibt sich neben dem Wortlaut der o.g. Rechtsgrundlagen aus BImSchG und 9. BImSchV auch als Quasi-Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz<sup>2</sup>, da nicht alle Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeit der Internetnutzung verfügen.

Für den Fall, dass die Behörde in Notbesetzung arbeitet, sollte eine Telefonnummer angegeben werden, unter der sich Personen, die Einsicht nehmen wollen, melden können. Ein entsprechender Hinweis ist im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe des Genehmigungsverfahrens oder ggf. im Nachgang zu veröffentlichen.

Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos sollten bei Auslegungen von Antragsunterlagen im BImSchG-Verfahren folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Zutritt für Dritte zum Dienstgebäude nur für eine beschränkte Personenzahl, nach vorheriger Anmeldung,
- Bereitstellung der Unterlagen in Räumlichkeiten im jeweiligen, Dienstgebäude, welche möglichst wenig Kontakt mit anderen Personen ermöglichen,
- Treffen der erforderlichen hygienerechtlichen Maßnahmen (Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, Bereithaltung von Desinfektionsmitteln) sowie
- eigenes Personal zur Beaufsichtigung, soweit erforderlich.

Soweit gem. § 10 Absatz 1 Satz 1 bzw. 4 der 9. BImSchV erforderlich ist, die Antragsunterlagen auch bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens auszulegen, gelten die o.g. Ausführungen für die Standortgemeinden entsprechend.

Alternativ kann gem. § 3 PlanSiG unter Beachtung der dortigen Maßgaben die erforderliche Auslegung der Antragsunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet erfolgen.

## **2. Durchführung eines Erörterungstermins**

Gem. § 10 Absatz 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hier besteht ein Ermessen, das im Kontext der 9. BImSchV und hier insbesondere der §§ 14 ff. auszuüben ist.

Die Durchführbarkeit eines Erörterungstermins ist im Einzelfall zu prüfen.

---

<sup>2</sup> Vgl. BeckOK GG/Kischel, 42. Ed. 1.12.2019, GG Art. 3 Rn. 129

Ist nach dem Ergebnis des Ermessens ein Erörterungstermin durchzuführen, gilt grundsätzlich unter Berücksichtigung der aktuellen pandemiebedingten Einschränkungslage folgende Priorisierung der möglichen Beteiligungsvarianten:

1. Präsenz
2. Online-Konsultation, Video- oder Telefonkonferenz
3. Absage des Erörterungstermins.

Ist die objektive Möglichkeit der Durchführung eines Erörterungstermins in Präsenz nach § 18 Absatz 1 der 9.BImSchV aufgrund der Beschränkungen durch Regelungen im Zusammenhang mit der Pandemie nicht möglich, besteht die Möglichkeit einer Online-Konsultation. Diese ist auch im Regelungskontext des § 5 Abs. 1 PlanSiG für Erörterungstermine gegeben, deren Durchführung nach § 10 Absatz 6 i.V.m. §§ 14 ff der 9. BImSchV im Ermessen der Behörde liegen.

Die Online-Konsultation richtet sich nach Maßgabe von § 5 Absatz 2 ff. PlanSiG.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 4 PlanSiG ist es ausreichend, wenn den zur Teilnahme Berechtigten einmalig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Eine Antwort der Behörde erfolgt soweit erforderlich.

In Schleswig-Holstein wird für die Online-Konsultation die Plattform BoB-SH BImSchG unter dem Link <https://bimschg.bob-sh.de/> bereitgestellt. Der technische Support erfolgt durch Dataport. Abläufe, weitere Einzelheiten zu Fristen u.ä. werden innerhalb der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

Ist eine Online-Konsultation z.B. aufgrund flächendeckend fehlender Internetverfügung (Recherche hierzu unter <https://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandatlas-Karte/start.html>) oder anderer übergeordneter Gründe objektiv nicht möglich, kann es im Sinne eines zügigen, durch § 10 Absatz 6a BImSchG zeitlich reglementierten Verfahrens rechtlich auch vertretbar sein, in der besonderen Situation der SARS-CoV2-Pandemie gem. § 5 Absatz 1 PlanSiG auf einen Erörterungstermin zu verzichten. In der Begründung soll darauf hingewiesen werden, dass der Vorschriftengeber zwar die Auswirkungen einer Pandemie nicht vor Augen gehabt hat, in der Abwägung aber aufgrund § 5 Absatz 1 PlanSiG auch im Hinblick auf den Zweck des Erörterungstermins hierauf verzichtet werden kann.

Etwas Anderes kann auch im Falle einer nicht möglichen Online-Konsultation gelten, wenn das geplante Vorhaben von besonderem öffentlichem Interesse geprägt ist. Hier kann in der Regel nicht ermessensfehlerfrei von der Durchführung eines Erörterungstermins gänzlich abgesehen werden. Vielmehr kommt hier eine Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt in Betracht.

Sowohl für Präsenz-Erörterungstermine wie auch Online-Konsultationen kann bei objektiver Unmöglichkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Vermeidung eines Verzichts aus Pandemiegründen nach dem juristischen Grundsatz „a maiore ad minus“<sup>3</sup> die Öffentlichkeit vom Erörterungstermin im Vorwege ausgeschlossen werden.

---

<sup>3</sup> Schluss vom Größeren auf das Kleinere, von einer weitergehenden Regelung auf einen weniger Voraussetzungen erfordernden Fall. Im Ergebnis wird die Rechtsfolge einer Rechtsnorm für den weniger weit gehenden Tatbestand bejaht.

Der Erlass „Öffentlichkeitsbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angesichts der Corona-Krise“, AZ. V 623 - 22562/2020, vom 20.04.2020 tritt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Andreas Wasielewski